

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 10. September 1992

26. Stück

Nr. 59 O.ö. Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetz

Nr. 60 Landesgesetz, mit dem das O.ö. Parkgebührengesetz geändert wird

Nr. 61 2. O.ö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 1992

Nr. 62 Landesgesetz, mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird

Nr. 59

Landesgesetz

vom 1. Juli 1992 über die Ausbildung und die Befugnisse von Personen, die die Altenbetreuung beruflich ausüben (O.ö. Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel

Dieses Landesgesetz hat das Ziel, durch das Angebot von qualifizierten Ausbildungen und durch die Festlegung von eindeutigen Berufsbildern einen Anreiz für die berufliche Ausübung der Altenbetreuung in Oberösterreich zu schaffen, um dadurch eine Betreuung sicherzustellen, die

1. die derzeit schon fachgerechte soziale Betreuung für alte Menschen in den bestehenden Sozialeinrichtungen weiter verbessert und
2. alten Menschen die Erhaltung eines lebenswerten sozialen Umfeldes und ein menschenwürdiges Alterwerden in ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die für die berufliche Ausübung der Altenbetreuung erforderliche Ausbildung und die damit verbundenen Befugnisse. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Altenbetreuung sowie Hilfestellungen im Familienverband oder im Freundes- oder Nachbarschaftsbereich, auch wenn diese Hilfestellungen gegen Bezahlung eines Pflegegeldes erfolgen, werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt; diesem Personenkreis steht aber selbstverständlich die freiwillige Teilnahme an der Ausbildung bzw. an Ausbildungsteilen offen, soweit dies organisatorisch und personell möglich ist.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 3

Berufliche Altenbetreuung

(1) Die berufliche Ausübung der Altenbetreuung besteht in der fachlich eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 2 umschriebenen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Altenbetreuung im Sinne dieses Landesgesetzes umfaßt die Sorge für das soziale und körperliche Wohl alter Menschen durch ganzheitliche Hilfestellung mit dem Ziel, alle Fähigkeiten der alten Menschen zu fördern, zu stützen, zu erhalten und zu ergänzen, und zwar insbesondere durch:

1. Hilfestellungen im psycho-sozialen Bereich, wie z.B.
 - die Förderung und Anregung von Kontakten mit anderen,
 - die Unterstützung bei Ansuchen, Behördengängen, Begleitung zum Arzt und Besorgungen,
 - die Zusammenarbeit und Koordination von Hilfen (Angehörige, Nachbarn, soziale Dienste u.dgl.),
 - die Unterstützung bei der Gestaltung von Festen und Feiern,
 - den Aufbau einer Vertrauensbasis für persönliche Gespräche,
 - die Begleitung und Unterstützung von Angehörigen,
 - die Beratung in sozialen Problemlagen,
 - das Erkennen von Krisensituationen und Herbeiholen der erforderlichen Hilfe,
 - Sterbebegleitung, Trauerarbeit;
2. Hilfestellungen im hauswirtschaftlichen Bereich, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Haushaltes des alten Menschen erforderlich sind, wie z.B.
 - die Unterstützung bei der Haushaltsführung, insbesondere beim Einkaufen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei der Wohnungsreinigung und bei der Wäschepflege,
 - die Unterstützung beim Zubereiten von Mahlzeiten,
 - die Unterstützung bei der Einhaltung von Diätvorschriften;

3. Hilfestellungen zur Förderung des körperlichen Wohlbefindens, wie z.B.

- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme,
- Körperreinigung und Körperhygiene, An- und Auskleiden,
- Erste Hilfe,
- Beobachtung des Allgemeinzustandes und Herbeiholen der erforderlichen Hilfe.

(3) Die Altenbetreuung im Sinne dieses Landesgesetzes umfaßt jedenfalls nicht Tätigkeitsbereiche, die in folgenden Rechtsvorschriften geregelt sind:

1. im Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 138/1989;
2. im Psychologengesetz, BGBl.Nr. 360/1990;
3. im Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990;
4. im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 449/1990, und
5. im § 323e der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 10/1991.

(4) Die Hilfestellungen gemäß Abs. 2 können in Heimen und im Bereich der Mobilen Altenhilfe bzw. Sozialen Betreuungsdienste angeboten bzw. durchgeführt werden.

(5) Für die berufliche Ausübung der Altenbetreuung sind „Altenbetreuer(innen)“ oder „Altenfachbetreuer(innen)“ im Rahmen ihres jeweiligen Berufsbildes heranzuziehen.

2. HAUPTSTÜCK

Berufsausübung

§ 4

Berechtigung zur Berufsausübung

(1) Zur beruflichen Altenbetreuung darf nur eine Person eingesetzt werden, die gemäß Abs. 2 oder gemäß § 19 Abs. 2 bzw. 5 dazu berechtigt ist.

(2) Eine Person ist zur beruflichen Ausübung der Altenbetreuung (§ 3) berechtigt,

1. wenn sie eine Ausbildung an einer Schule für Altenbetreuung (§ 9 oder § 10) oder eine von der Landesregierung als gleichwertig anerkannte Ausbildung (§ 11) erfolgreich abgeschlossen hat,
2. wenn sie die für die Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und
3. solange sie die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

(3) Die erforderliche Verlässlichkeit (Abs. 2 Z. 3) ist nicht (mehr) gegeben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die charakterliche Eignung zu verneinen ist; dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn in der Strafregisterbescheinigung dieser Person eine rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht aufscheint, und zwar

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen oder
2. wegen einer oder mehrerer fahrlässig, im Zusammenhang mit der Betreuung von Personen begangener strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen fremdes Vermögen.

(4) Die Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 sind durch ein Zeugnis (§ 9 Abs. 4) oder eine Prüfungs- oder Ausbildungsbestätigung (§ 11 Abs. 2), durch ein amtsärztliches Zeugnis und durch eine Strafregisterbescheinigung zu erbringen. Das amtsärztliche Zeugnis darf im Vorlagezeitpunkt nicht älter als vier Wochen sein und hat jedenfalls das Freisein von aktiver Tuberkulose und das Ergebnis einer Untersuchung nach dem Bazillenausscheidergesetz, StGBI.Nr. 153/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 131/1964 festzuhalten. Die Strafregisterbescheinigung darf im Vorlagezeitpunkt nicht älter als drei Monate sein.

(5) Das Weiterbestehen der für die Berufsausübung notwendigen gesundheitlichen Eignung ist durch jährliche Wiederholungsuntersuchungen nach § 2 des Bazillenausscheidergesetzes, StGBI.Nr. 153/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 131/1964 sowie durch jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen zu überprüfen; dabei ist vor allem das Freisein von aktiver Tuberkulose festzuhalten.

§ 5

Altenbetreuer(in)

(1) Eine Person, die eine Ausbildung gemäß § 9 oder eine von der Landesregierung als gleichwertig anerkannte Ausbildung (§ 11) erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, bei der beruflichen Ausübung der Altenbetreuung die Berufsbezeichnung „Altenbetreuer“ bzw. „Altenbetreuerin“ zu führen.

(2) Anderen als im Abs. 1 genannten Personen ist das Führen einer Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 untersagt.

(3) Jede Verwendung einer Berufsbezeichnung, die geeignet ist, eine Ausbildung gemäß Abs. 1 vorzutäuschen, ist untersagt.

§ 6

Berufsbild des (der) Altenbetreuers(in)

Der (die) Altenbetreuer(in) ist berechtigt, folgende Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Altenbetreuung (§ 3) fachlich eigenverantwortlich auszuführen:

1. Hilfestellungen im psycho-sozialen Bereich gemäß § 3 Abs. 2 Z. 1;
2. Hilfestellungen im hauswirtschaftlichen Bereich gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2;
3. Hilfestellungen zur Förderung des körperlichen Wohlbefindens gemäß § 3 Abs. 2 Z. 3.

§ 7

Altenfachbetreuer(in)

(1) Eine Person ist berechtigt, bei der beruflichen Ausübung der Altenbetreuung die Berufsbezeichnung „Altenfachbetreuer“ bzw. „Altenfachbetreuerin“ zu führen, wenn sie

1. eine Ausbildung zum(r) Pflegehelfer(in) im Sinn des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 449/1990, und
2. eine Zusatzausbildung (§ 10) oder eine von der Landesregierung als gleichwertig anerkannte Ausbildung (§ 11) erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 8

Berufsbild des (der) Altenfachbetreuers(in)

Der (die) Altenfachbetreuer(in) ist berechtigt, vor allem in Heimen folgende Tätigkeiten auszuüben:

1. die Betreuung pflegebedürftiger Menschen gemäß § 43a des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 449/1990, und
2. insgesamt fachlich eigenverantwortlich die Tätigkeiten eines (einer) Altenbetreuers(in) gemäß § 6.

3. HAUPTSTÜCK

Berufsausbildung

§ 9

Ausbildung zum Altenbetreuer

(1) Die Ausbildung zum(r) Altenbetreuer(in) hat in einer Schule für Altenbetreuung zu erfolgen. Sie umfaßt einen theoretischen (Abs. 2) und einen praktischen Teil (Abs. 3) und wird mit einer kommissionellen Prüfung (Abs. 4) abgeschlossen.

(2) Der Erwerb theoretischer fachlicher Kenntnisse hat in einer Gesamtdauer von mindestens 600 Unterrichtseinheiten zu erfolgen, und zwar auf folgenden Gebieten:

- Berufskunde und Ethik
- Grundlagen und Methoden der Sozialarbeit
- Grundzüge der Kommunikation, Teamarbeit und Konfliktbewältigung
- Umgang mit Krisen
- Grundlagen der Gesprächsführung
- Gerontologie (Alterspsychologie, Alterssoziologie)
- Grundlagen der Gerontopsychiatrie
- Grundzüge der Vorsorge, Hygiene, Gesundheits- und Krankheitslehre sowie über den Umgang mit Arzneimitteln
- Erste Hilfe und Grundzüge der Krankenbetreuung
- Grundpflege und Altenpflege
- Grundzüge der Mobilisierung und Rehabilitation
- Grundzüge der Animation und Beschäftigung
- Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes
- Grundzüge des Sozialhilfe- und Behindertenrechts
- Grundzüge der Ernährungslehre
- Hauswirtschaft.

(3) Der Erwerb praktischer fachlicher Kenntnisse hat in einer Gesamtdauer von zumindest 400 Stunden zu erfolgen. Dabei ist die praktische Ausbildung — je zur Hälfte — in Alten- und Pflegeheimen sowie im Rahmen der mobilen Altdienste und vergleichbaren Einrichtungen unter fachkundiger Aufsicht und Anleitung sowie mit abschließender Praxisbeurteilung zu absolvieren.

(4) Im Anschluß an die theoretische und praktische Ausbildung ist vor einer Prüfungskommission (§ 15 Abs. 3) eine Prüfung abzulegen, die höchstens zweimal wiederholt werden darf. Ein(e) Schüler(in) darf zur Prüfung nur antreten, wenn er (sie) die praktische Ausbildung (Abs. 3) erfolgreich absolviert hat. Dem (der) Schüler(in) ist über die erfolgreich abgelegte Prüfung ein Zeugnis auszustellen.

(5) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Berufsbildes (§ 6) sowie unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der Altenbetreuung durch Verordnung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat insbesondere

1. das Mindeststundenausmaß und die Lehrziele für die einzelnen Gegenstände gemäß Abs. 2 sowie die Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß Abs. 3 festzusetzen und
2. die Leistungsbeurteilung während der Ausbildung und bei der Prüfung sowie die Prüfungsgegenstände und die Form der Zeugnisse näher zu regeln; dabei ist festzulegen, daß die kommissionelle Prüfung jedenfalls mündliche Teilprüfungen in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde, Gerontologie sowie Grundzüge der Mobilisierung und Rehabilitation umfaßt.

§ 10

Zusatzausbildung zum Altenfachbetreuer

(1) Die Zusatzausbildung des Pflegehelfers (der Pflegehelferin; § 7 Abs. 1 Z. 1) zum(r) Altenfachbetreuer(in) hat durch eine Schule für Altenbetreuung zu erfolgen. Sie soll insbesondere den Ausbildungsstand des (der) Pflegehelfers(in) in den altersspezifischen Fächern (Abs. 2) durch einen theoretischen Unterricht in der Dauer von insgesamt 250 Unterrichtseinheiten ergänzen und vertiefen. Die Zusatzausbildung wird mit einer Prüfung, die höchstens zweimal wiederholt werden darf, abgeschlossen.

(2) Der Erwerb theoretischer fachlicher Kenntnisse hat auf folgenden Gebieten zu erfolgen:

- Kommunikation mit psychisch Kranken und Sinnesbeeinträchtigten
- Motivierung von Heimbewohnern zur aktiven Lebensgestaltung
- Mobilisierung von Heimbewohnern unter Einschluß von Grundzügen über therapeutische Hilfen
- Milieugestaltung in Heimen
- Aktivierende Maßnahmen (z.B. Gymnastik, Festgestaltung u.dgl.)
- Pflegedokumentation und Pflegeplanung
- Gesprächsführung und Gruppenarbeit
- Psychosomatische Erscheinungen und Sucht
- Bewältigung beruflicher Belastungen
- Krisenwahrnehmung bei sich und anderen Menschen
- Soziologie der Institutionen
- Motivierung der Angehörigen
- Pflegerische Betreuung von Sterbenden und Verhalten im Todesfall
- Leben und Arbeiten in der Gruppe.

(3) § 9 Abs. 4 letzter Satz sowie § 9 Abs. 5 Z. 1 und Z. 2 erster Halbsatz gelten sinngemäß.

§ 11

Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Berücksichtigung des Lehrstoffes, der Lehrmethoden und der Dauer von Ausbildungsveranstaltungen, die nicht im Rahmen einer Schule für Altenbetreuung durchgeführt

werden, insbesondere auch Ausbildung in anderen Bundesländern zu bestimmen, in welchem Umfang diese Ausbildungen eine Ausbildung gemäß § 9 oder eine Zusatzausbildung gemäß § 10 ersetzen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Berücksichtigung des Prüfungsstoffes zu bestimmen, in welchem Umfang andere Prüfungen und Prüfungs- oder Ausbildungsbestätigungen kommissionelle Prüfungen und Zeugnisse gemäß § 9 und § 10 ersetzen.

§ 12

Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Schulen für Altenbetreuung haben Weiterbildungsveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß anzubieten, die sicherstellen, daß die in der Altenbetreuung tätigen Personen ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern bzw. vertiefen und mit der Entwicklung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Altenbetreuung vertraut bleiben.

(2) Die Personen, die die Altenbetreuung beruflich ausüben, sollen in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber alle fünf Jahre, eine Weiterbildungsveranstaltung gemäß Abs. 1 besuchen. § 2 Abs. 1 letzter Halbsatz gilt sinngemäß.

4. HAUPTSTÜCK

Schule für Altenbetreuung

§ 13

Errichtungs- und Betriebsbewilligung

(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Schule für Altenbetreuung bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag des Rechtsträgers (Schulerhalters) zu erteilen, wenn die als Schule für Altenbetreuung vorgesehene Einrichtung nach ihrer Ausstattung und Leitung Gewähr für eine fachgerechte Ausbildung der Schüler(innen) bietet; insbesondere muß gewährleistet sein, daß

1. für die Leitung der Schule und für die fachgerechte Ausbildung der Schüler(innen) eine ausreichende Anzahl von — den Unterrichtsgegenständen (§ 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2) entsprechend — fachlich qualifiziertem Lehrpersonal zur Verfügung steht,
2. die Ausbildung auf Grund eines der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 9 Abs. 5) entsprechenden Lehrplanes erfolgt,
3. die vorgesehenen Schulräumlichkeiten für eine fachgerechte Ausbildung geeignet sind und
4. die Möglichkeit zur praktischen Ausbildung gemäß § 9 Abs. 3 gegeben ist.

(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 sind ein detaillierter Lehrplan und Unterlagen anzuschließen, aus denen die Qualifikation des vorgesehenen Lehrpersonals ersichtlich ist. Weiters sind Nachweise über geeignete Schulräumlichkeiten und die Möglichkeit zur Durchführung der praktischen Ausbildung (§ 9 Abs. 3) sowie eine Haus(Anstalts-)ordnung vorzulegen.

(4) Fällt eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nachträglich weg oder stellt sich nachträglich heraus, daß zumindest eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 zum Bewilligungszeitpunkt nicht gegeben war, so ist nach § 17 Abs. 3 vorzugehen.

§ 14

Aufnahme in die Schule

(1) In eine Schule für Altenbetreuung darf nur eine Person aufgenommen werden, die

1. ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat,
2. die für die Berufsausbildung erforderliche persönliche Reife besitzt,
3. die für die Berufsausbildung erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt,
4. verlässlich im Sinn des § 4 Abs. 3 ist und
5. die deutsche Sprache in einem für die Berufsausbildung erforderlichen Ausmaß beherrscht.

(2) Die Nachweise für das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 1 Z. 3 und 4 sind durch ein amtsärztliches Zeugnis (§ 4 Abs. 4 zweiter Satz) und durch eine Strafregisterbescheinigung (§ 4 Abs. 4 letzter Satz) zu erbringen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet eine Aufnahmekommission (§ 16 Abs. 2).

§ 15

Ausschluß von der Schule

(1) Ein(e) Schüler(in) ist vom weiteren Besuch einer Schule für Altenbetreuung auszuschließen, wenn

1. zumindest eine der Aufnahmevoraussetzungen (§ 14 Abs. 1) wegfällt oder
2. sich nachträglich herausstellt, daß zumindest eine der Aufnahmevoraussetzungen (§ 14 Abs. 1) im Aufnahmezeitpunkt nicht vorgelegen ist und auch nicht nachträglich erbracht werden kann oder
3. auf Grund des bisherigen Schulbesuches offenkundig ist, daß er (sie) das Ausbildungsziel nicht erreichen wird.

(2) Ein(e) Schüler(in) kann vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen werden, wenn er (sie) grobe Verstöße gegen die Haus(Anstalts-)ordnung der Schule für Altenbetreuung bzw. der jeweiligen Praktikumsstelle begeht.

(3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der Schulleitung die Aufnahmekommission.

§ 16

Aufnahmekommission; Prüfungskommission

(1) An jeder Schule für Altenbetreuung sind eine Aufnahme- und eine Prüfungskommission einzurichten.

(2) Die Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus:

1. dem (der) Leiter(in) der Schule als Vorsitzende(n) und
2. je nach Größe des Lehrkörpers zwischen zwei und vier weiteren Mitgliedern des Lehrpersonals der Schule; von diesen Mitgliedern muß zumindest eine Person die Altenbetreuung beruflich ausüben; der (die) Leiter(in) der Schule bestellt die Mitglieder.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

1. dem (der) Leiter(in) der Schule als Vorsitzende(n) und
2. den Mitgliedern des Lehrpersonals der Schule, die Prüfungskandidaten in den Prüfungsfächern unterrichtet haben, als Fachprüfer.

(4) Die Zugehörigkeit zur Aufnahme- oder Prüfungskommission endet, wenn ein Mitglied die Funktion verliert, die für die Aufnahme in die Kommission maßgeblich war.

§ 17

Schulaufsicht

(1) Jede Schule für Altenbetreuung untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Im Rahmen der Aufsicht steht ihr die Befugnis zu, die Schulen für Altenbetreuung durch geeignete und von ihr ermächtigte Organe in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu überprüfen; zu diesem Zweck sind die ermächtigten Organe berechtigt, die Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen einer Schule für Altenbetreuung zu betreten. Der (die) jeweilige Schulleiter(in) ist verpflichtet, der Landesregierung die zur Ausübung der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Ergebnis einer Überprüfung ist dem jeweiligen Rechtsträger der Schule (Schulerhalter) mitzuteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung im Sinne des Abs. 1 Mängel festgestellt, so hat die Landesregierung dem Schulerhalter die Behebung dieser Mängel binnen einer angemessenen Frist durch Bescheid aufzutragen. Werden die festgestellten Mängel trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben, so ist die Bewilligung (§ 13 Abs. 1) zu widerrufen.

5. HAUPTSTÜCK

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 18

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
1. wer nicht berechtigte Personen zur beruflichen Altenbetreuung einsetzt (§ 4 Abs. 1);
 2. wer ohne Berechtigung die Altenbetreuung beruflich ausübt (§ 4 Abs. 2);
 3. wer die Berufsbezeichnung „Altenbetreuer“ oder „Altenbetreuerin“ unbefugt führt (§ 5 Abs. 1);
 4. wer die Berufsbezeichnung „Altenfachbetreuer“ oder „Altenfachbetreuerin“ unbefugt führt (§ 7 Abs. 1);
 5. wer eine Berufsbezeichnung führt, die geeignet ist, eine Ausbildung gemäß § 9 oder § 10 vorzutäuschen (§ 5 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 2);
 6. wer als Altenbetreuer(in) Tätigkeiten ausführt, zu denen er (sie) nicht berechtigt ist (§ 6);
 7. wer als Altenfachbetreuer(in) Tätigkeiten ausführt, zu denen er (sie) nicht berechtigt ist (§ 8);
 8. wer eine Schule für Altenbetreuung ohne Bewilligung führt (§ 13 Abs. 1);
 9. wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei der beruflichen Ausübung der Altenbetreuung anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die er in Anspruch genommen worden ist;
 10. wer sonst einem in diesem Landesgesetz festgelegten Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 50.000,— zu bestrafen.

§ 19

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Landesregierung hat Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes die Altenbetreuung beruflich ausüben und die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 und 3 erfüllen, den Erwerb theoretischer und praktischer fachlicher Kenntnisse (§ 9 Abs. 2 und 3 bzw. § 10) aber nur teilweise nachweisen können, auf ihren Antrag die Berechtigung zur berufsmäßigen Ausübung der Altenbetreuung unter der Bedingung zu erteilen, daß sie innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine Ergänzungsausbildung an einer Schule für Altenbetreuung erfolgreich absolvieren. Diese Frist kann über besonderen Antrag aus organisatorischen oder schwerwiegenden persönlichen Gründen um längstens weitere fünf Jahre erstreckt werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Umfang und die Dauer des praktischen Teils der Ergänzungsausbildung festzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Art und das Ausmaß der bisherigen Verwendung von Personen gemäß Abs. 2 im Rahmen der Altenbetreuung in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abzustellen. Für Personen, die in diesem Zeitraum mindestens fünf Jahre die berufliche Altenbetreuung im Bereich der Mobilen Altenhilfe bzw. Sozialen Betreuungsdienste oder in Heimen ausgeübt haben, gilt, daß sie die praktischen fachlichen Kenntnisse gemäß § 9 Abs. 3 zur Gänze erworben haben.

(4) Der Arbeitgeber von Personen gemäß Abs. 2 und 3 hat diesen — unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes — die zur Absolvierung der Ergänzungsausbildung erforderliche freie Zeit zu gewähren; sie ist auf die Dienst- bzw. Arbeitszeit einzurechnen.

(5) Personen, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zur beruflichen Altenbetreuung eingesetzt werden sollen (§ 4), dürfen bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auch dann beschäftigt werden, wenn sie den Erwerb theoretischer und praktischer fachlicher Kenntnisse gemäß § 9 Abs. 2 und 3 bzw. § 10 noch nicht oder nur zum Teil nachweisen können. Wenn diese Personen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 und 3 erfüllen und die Aussicht auf ein konkretes Arbeitsverhältnis nachweisen können, hat die Landesregierung diesen Personen auf ihren Antrag die Berechtigung zur berufsmäßigen Ausbildung unter der Bedingung zu erteilen, daß sie innerhalb von fünf Jahren die für ihre Tätigkeit jeweils erforderliche Ausbildung erfolgreich absolvieren.

Die Erste Präsidentin
des o.ö. Landtages:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck

Nr. 60**Landesgesetz****vom 1. Juli 1992, mit dem das O.ö. Parkgebühren-gesetz geändert wird**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 213/1987“ durch die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 1a. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In dieser Verordnung kann auch eine kürzere Zeiteinheit als eine halbe Stunde einer entsprechend geringeren Gebühr unterworfen werden.“
2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Gemeinde mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe treffen. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, daß der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist.“
3. Nach § 5 werden folgende § 5a bis § 5d eingefügt:

„§ 5a

(1) Die Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht fällt — unbeschadet des § 8 — in die Zuständigkeit der Gemeinden; die Gemeinden können mit der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht

 1. Mitglieder eines in der Gemeinde eingerichteten Gemeindevachkörpers betrauen oder
 2. besondere Aufsichtsorgane bestellen (§ 5b bis § 5d). Die Bestellung kann befristet erfolgen.

(2) Die Aufsichtsorgane sind bei der Durchführung der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht gemäß Abs. 1 an die Weisungen der zuständigen Gemeindeorgane gebunden. Sie haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein behördliches Tätigwerden erfordern, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, im übrigen aber gegenüber jeder Person strengstes Stillschweigen zu bewahren.

(3) Bei der Durchführung der Kontrolle gemäß Abs. 1 haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, daß damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird.

§ 5b

(1) Zu besonderen Aufsichtsorganen gemäß § 5a Abs. 1 Z. 2 können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger bestellt werden, die

1. die erforderliche gesundheitliche Eignung (Abs. 2) sowie Verlässlichkeit (Abs. 3) besitzen,
2. mit den Aufgaben ihres öffentlichen Amtes vertraut sind und die damit verbundenen Rechte und Pflichten kennen (Abs. 4).

Auf die Bestellung besteht auch bei Erfüllung der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

(2) Die gesundheitliche Eignung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Dieses darf im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Wochen sein.

(3) Die erforderliche Verlässlichkeit ist nicht (mehr) als gegeben anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Aufsichtsorgan von seinen Befugnissen in einer den Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Person wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder zumindest nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl.Nr. 68, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 599/1988) unterliegt und wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten seine Verlässlichkeit in Zweifel gezogen werden muß.

(4) Vor der erstmaligen Bestellung hat sich die Behörde vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z. 2 durch eine eingehende Befragung über die für die Ausübung der Tätigkeit maßgebenden Rechtsvorschriften zu überzeugen; die Aufsichtsorgane haben bei Antritt ihres Amtes vor der Behörde die gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben.

§ 5c

(1) Die Behörde hat dem besonderen Aufsichtsorgan (§ 5a Abs. 1 Z. 2) ein Dienstabzeichen und einen Dienstausweis auszufolgen. Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Amtes das Dienstabzeichen an sichtbarer Stelle zu tragen sowie den Dienstausweis mit sich zu führen; der Dienstausweis ist bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Nähere Vorschriften über Form, Größe, Ausführung und Tragweise des Dienstabzeichens sowie den Inhalt des Dienstausweises werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(3) Die Behörde hat über die bestellten Aufsichtsorgane ein Register mit den wesentlichen Daten (Vor- und Zuname, Nummer des Dienstabzeichens, Datum der Bestellung, Befugnisse des Organs) fortlaufend zu führen. In das Register kann jede Person während der Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) Einsicht nehmen.

(4) Das Aufsichtsorgan hat der Behörde unverzüglich jede Änderung der seine Bestellung betreffenden Umstände mitzuteilen und, wenn eine Änderung im Dienstausweis erforderlich ist, gleichzeitig den Dienstausweis vorzulegen. Ebenso ist der Verlust des Dienstausweises und des Dienstabzeichens der

Behörde anzuzeigen. Bei Beendigung der Tätigkeit als Aufsichtsorgan sind der Behörde der Dienstausweis und das Dienstabzeichen zurückzugeben.

§ 5d

(1) Die Bestellung des besonderen Aufsichtsorgans (§ 5a Abs. 1 Z. 2) endet

1. durch Verzicht,
2. durch den Ablauf einer allfälligen Befristung,
3. wenn die Organisation der Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht geändert wird, oder
4. die Gemeinde von der Einhebung dieser Abgabe zur Gänze oder zum Teil Abstand nimmt.

(2) Ein Aufsichtsorgan ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. nach der Bestellung bekannt wird, daß eine zur Bestellung geforderte Voraussetzung nicht vorgelegen ist,
2. eine zur Bestellung geforderte Voraussetzung weggefallen ist, oder
3. es wiederholt gegen seine Pflichten als Aufsichtsorgan verstoßen hat."

4. § 6 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,"

5. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer das im § 5c vorgesehene Dienstabzeichen bzw. den Dienstausweis oder diesem verwechselbar ähnliche Gegenstände unbefugt oder mißbräuchlich führt oder verwendet, begeht — sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet — eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 30.000,— zu bestrafen. Unbefugt geführte Dienstabzeichen, Dienstausweise oder Gegenstände, die einer solchen Übertretung zugrunde liegen, sind für verfallen zu erklären."

5a. Im § 7 entfällt der Beistrich und die Wortfolge „insbesondere für die Errichtung und Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Garagen".

6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Die Aufsichtsorgane gemäß § 5a Abs. 1 Z. 1 und 2 sind berechtigt — unbeschadet des § 8 sowie der nach sonstigen Vorschriften zustehenden weiteren Befugnisse — Personen, die auf frischer Tat einer Verwaltungsübertretung nach § 6 Abs. 1 betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht der Begehung einer solchen stehen, anzuhalten, um die Identität festzustellen und sie zum Sachverhalt zu befragen.

(2) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 6 Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane im Sinne des Abs. 1 ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37a Abs. 1, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 und

Abs. 4 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnahmen.

(3) Bei der Handhabung ihrer Befugnisse haben die Aufsichtsorgane im Sinne des Abs. 1 so vorzugehen, daß damit eine möglichst geringe Beeinträchtigung verbunden ist und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin
des o.ö. Landtages:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck

Nr. 61

Landesgesetz

vom 1. Juli 1992, mit dem das O.ö. Wohnbauförderungsgesetz 1990 geändert wird
(2. O.ö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 1992)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Wohnbauförderungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 49/1990, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 51/1991 und 44/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 13 lit. c hat zu lauten:

„c) deren Jahreshaushaltseinkommen bei Eigenheimen zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens, bei Eigentumswohnungen und Reihenhäusern zum Zeitpunkt der Förderungszusicherung sowie bei Mietwohnungen zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung die vom Land durch Verordnung (§ 31 Abs. 1 Z. 12) festzulegenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt; diese Einkommensgrenzen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgröße nach der Art der Förderung oder der Rechtsform der Nutzung unterschiedlich hoch festgelegt werden."

2. § 7 Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnungen „(3)" bis „(5)"; folgender Abs. 2 (neu) ist einzufügen:

„(2) Gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden darf eine Förderung für die Errichtung von Mietwohnungen nur dann gewährt werden, wenn sie bei der Vergabe dieser Wohnungen auf soziale Kriterien, wie insbesondere die bisherige Wartezeit auf eine Wohnung, die Haushaltsgröße und die Höhe des Einkommens der zukünftigen Mieter Bedacht nehmen. Um eine einheitliche Vergabe nach diesen Kriterien sicherzustellen, hat der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband, Landesgruppe Oberösterreich, nach Anhörung des O.ö. Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Oberösterreich, Vergaberichtlinien festzulegen; sie bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Genehmigung durch das Land und sind danach in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen."

3. Im § 7 Abs. 5 (neu) ist das Zitat „Abs. 2 Z. 2 bis 3“ durch das Zitat „Abs. 3 Z. 2 bis 3“ zu ersetzen.

4. Im § 7 Abs. 3 Z. 2 (neu) ist an Stelle des Wortes „und“ ein Beistrich zu setzen und folgende Wortfolge anzufügen:

„wobei das zuständige Grundbuchsgericht dieses Belastungsverbot auf Antrag des Eigentümers zugunsten des Landes einzuverleiben hat, und“

5. § 26 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Mit der Bauausführung darf vor Annahme der Zusicherung durch den Förderungswerber nicht begonnen werden, es sei denn, es handelt sich um die Sanierung von Wohnungen und Wohnhäusern bis zu drei Wohnungen. Wenn es sich bei dem Vorhaben um die Errichtung eines Eigenheimes durch eine natürliche Person handelt, kann einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden.“

6. Dem § 27 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Einer solchen Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. der Anteil am Mindestanteil (§ 9 Abs. 1 zweiter Satz Wohnungseigentumsgesetz 1975) an den Ehegatten, der österreichischer Staatsbürger oder diesem im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 gleichgestellt ist, übertragen wird oder
2. eine Eigentumswohnung (ein Eigenheim) bei der Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse bei der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe an den früheren Ehegatten übertragen wird.“

7. Im § 32 Abs. 1 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgende Z. 12 ist anzufügen:

„12. Festlegung der Einkommensgrenzen der förderbaren Person (§ 2 Z. 13 lit. c).“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin
des o.ö. Landtages:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck

Nr. 62

Landesgesetz

vom 1. Juli 1992, mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84, wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Die Erste Präsidentin
des o.ö. Landtages:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Ratzenböck